

YACHT-POOL-Produktinformationsblätter zu den Yachtversicherungen 2018

DEUTSCHER YACHT-POOL Versicherungs-Service GmbH

Schützenstr. 9, D-85521 Ottobrunn, www.yacht-pool.com

HRB München 118208

Die entsprechenden Versicherer finden Sie zu jedem Versicherungsprodukt in Ihrem Angebot und in der Police.

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer Yachtversicherungen bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung). Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Antrag, Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherungen handelt es sich?

Yachtversicherungen nachstehender Abschnitt ist gültig für alle Produkte

YACHT-POOL
INTERNATIONAL



Was ist zu beachten?

! Die Yachtversicherungen gelten für den Gebrauch des eigenen Wassersport-Fahrzeuges (im Folgenden „Yacht“), das zu privaten Zwecken benutzt wird.

! eine Vercharterung kann auf Anfrage mitversichert werden und muss in der Police vermerkt sein.

! Der Versicherungsnehmer muss der Eigner sein.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen, zum Beispiel:

X Für bestimmte Risiken benötigen Sie eine erweiterte Absicherung. Dazu gehören z. B. die Vercharterung der Yacht oder das Überschreiten von Fahrtgrenzen.

X Schäden aus vorsätzlicher Handlung;

X Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen;

X Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswerkzeuge, terroristische oder politische Gewalthandlungen, Beschlagnahme und durch Eingriffe von hoher Hand.

X Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.



Wo bin ich versichert?

✓ Die Yachtversicherungen gelten im Fahrtgebiet gemäß Police (Geltungsbereich). Eine Erweiterung oder ein Überschreiten der Fahrtgebiete ist auf Anfrage gegen Mehrprämie möglich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.
- Die im Antrag enthaltenen Fragen sind unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Informieren Sie uns, wenn sich Änderungen Ihrer ursprünglichen Angaben im Angebot oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind im Rahmen Ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge sind jährlich zu zahlen. Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz. Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihrem Antrag und der Police. Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem vereinbarten Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschrifttermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, kann der Versicherer solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, werden Sie aufgefordert, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch kann der Versicherer den Vertrag kündigen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Jahrestag des Beginns kündigen. Darüber hinaus stehen Ihnen und uns weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört z.B. das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Ferner können Sie auch nach einer Beitragserhöhung ohne gleichzeitiger Anpassung des Versicherungsumfangs kündigen.

Yachthaftpflicht-Versicherung

YACHT-POOL
INTERNATIONAL

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist eine Wassersportfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wassersportfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AVB Haft A-08) und die besonderen Bedingungen HA2202 sowie die Vereinbarungen in der Police.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt. Die Hinweise auf Seite 1-2 sind ebenfalls Bestandteil dieser Produktinformation.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die Schäden im In- und Ausland, für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wassersportbootes haften.
- ✓ Der Versicherungsschutz setzt dabei voraus, dass das Wasserfahrzeug vom Berechtigten geführt wird, d. h. wenn der Inhaber dem zustimmt und der Führer des Wassersportfahrzeugs die erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt.
- ✓ Im Rahmen des gesamten Versicherungsschutzes regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.
- ✓ Mitversichert sind beispielsweise auch die Schäden, die von der Schiffsbesatzung bei den Ihnen zugewiesenen Aufgaben verursacht werden oder beim Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern entstehen sowie Gewässerschäden, soweit sie nicht auf das Einleiten von gewässerschädigenden Stoffen oder sonstigem bewussten Einwirken auf die Gewässer zurückzuführen sind.
- ✓ Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dem vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen und aus dem Umgang mit zum Schiff gehörenden Signalmitteln (z.B. der Signalpistole.)



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine unangemessen hohe Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

✗ Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder die auf eine durch Alkohol- oder Drogenkonsum bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind.

- ✗ Ausgeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen. Ebenso Haftpflichtansprüche von Angehörigen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander.
- ✗ Haftpflichtansprüche, die aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen, sind ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen oder beschränkt, zum Beispiel:

! Wir leisten für Schäden bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall?

- Haftpflichtschäden sind immer unverzüglich dem Hafenskapitän zu melden, nach Anweisung des Hafenskapitäns auch bei der Polizei.
- Unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung, indem Sie uns z. B. umgehend alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (z. B. Mahnverfahren oder Klage) mitteilen, die im Zusammenhang mit dem gegen Sie erhobenen Schaden stehen. Legen Sie bei diesen Verfahren immer fristgerecht Rechtsmittel (z. B. Widerspruch) ein. Wir führen dann den Prozess in Vertretung für Sie und übernehmen die Kosten. Erteilen Sie dem beauftragten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte und stellen Sie angeforderte Unterlagen zur Verfügung.

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist eine Wassersportfahrzeuginsassen-Unfallversicherung. Grundlage sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2000), die besonderen Versicherungsbedingungen Unfall U18 sowie die Vereinbarungen in der Police.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt. Die Hinweise auf Seite 1-2 sind ebenfalls Bestandteil dieser Produktinformation.



Was ist versichert?

- ✓ Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der z. Zt. des Unfalles am Boot befindlichen Personen geteilt.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für Unfallereignisse auf der versicherten Yacht; diese liegen vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Sofern vereinbart, können folgende Leistungsarten versichert sein:
 - ✓ Bergungskosten – bereits, wenn ein Unfall droht
 - ✓ Invalidität
 - ✓ Tod



Was ist nicht versichert?

- ✗ Unfälle der versicherten Person, die sich durch vorsätzliche Straftaten ereignen.
- ✗ Unfälle der versicherten Person, die sich durch eine Beteiligung an Motorbootrennen zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ereignen.

- ✗ Dauernd pflegebedürftige Personen, die für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen.
- ✗ Geistig oder psychisch Erkrankte, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Unfälle durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle.
- ! Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.



Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall

- Sie oder die versicherte Person müssen nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist eine Wassersportfahrzeug-Kaskoversicherung. Grundlage sind die besonderen Versicherungsbedingungen für die Wassersportfahrzeug-Kaskoversicherung (A18) sowie die Vereinbarungen in der Police.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt. Die Hinweise auf Seite 1-2 sind ebenfalls Bestandteil dieser Produktinformation.



Was ist versichert?

- ✓ Die Wassersport-Kaskoversicherung sichert Ihr im Versicherungsantrag bezeichnetes Boot und Gegenstände gegen alle Gefahren. Näheres entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen. Ihr konkreter Versicherungsschutz hängt von Ihrer Entscheidung ab, die Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und unseren beigefügten Versicherungsbedingungen entnehmen können.
- ✓ Weitere Leistungen, wie Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung, sowie Bergeleistungen, Wrackbeseitigung und -entsorgung und umfangreiche Assistance Leistungen sind gemäß den Bedingungen mitversichert.
- ✓ Im Schadenfall haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

✗ Bargeld, Schmuck, Pelze, Wertpapiere, portable Hardware (Computer, Handys, elektronische Unterhaltungsmittel), Software, Dateien, Lebensmittel, Urkunden, Wert- und Schmucksachen.

✗ Schäden infolge des Diebstahls nicht gesicherter Trailer sind ebenfalls nicht versichert.

✗ Schäden durch einfaches Verlieren oder Über-Bord-Gehen von Gegenständen aller Art.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Je Schadenereignis ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, die Sie der Police entnehmen können.

! Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.

! Motor- und Getriebeschäden, sowie Osmoseschäden sind nur unter bestimmten Bedingungen mitversichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

• Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Pflichten, denen Sie nachkommen müssen.

Unter anderem müssen Sie uns jeden Schaden unverzüglich schriftlich anzeigen und unsere Anweisungen für den Schadenfall befolgen. Dazu gehören insbesondere gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens

• Jeder Feuer- oder Diebstahlschaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Bei Schäden im Ausland muss die Anzeige auch bei der Polizeibehörde Ihres Wohnortes erstattet werden

• Weitere Pflichten finden Sie im beigefügten „Merkblatt für den Schadenfall“

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist eine Wassersportfahrzeug-Kaskoversicherung gegen Totalverlust. Grundlage sind die besonderen Versicherungsbedingungen für die Wassersportfahrzeug-Kaskoversicherung (TV18) sowie die Vereinbarungen in der Police.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt. Die Hinweise auf Seite 1-2 sind ebenfalls Bestandteil dieser Produktinformation.



Was ist versichert?

- ✓ Die Wassersport-Kaskoversicherung gegen Totalverlust sichert Ihr im Versicherungsantrag bezeichnetes Boot und Gegenstände bei Totalverlust infolge Sinken, Brand, Blitzschlag, Explosion, höherer Gewalt und Diebstahl des ganzen Fahrzeugs. Näheres entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen.
- ✓ Weitere Leistungen, wie Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung, sowie Bergeleistungen, Wrackbeseitigung und -entsorgung sind gemäß den Bedingungen mitversichert.
- ✓ Im Schadenfall haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme.



Was ist nicht versichert?

- Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.
- ✗ Teilschäden sind nicht versichert.
 - ✗ Bargeld, Schmuck, Pelze, Wertpapiere, portable Hardware (Computer, Handys, elektronische Unterhaltungsmittel), Software, Dateien, Lebensmittel, Urkunden, Wert- und Schmucksachen.

✗ Schäden infolge des Diebstahls nicht gesicherter Trailer sind ebenfalls nicht versichert.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei Totalverlust oder konstruktivem Totalverlust der gesamten Yacht incl. Ausrüstung und Zubehör ist die Entschädigung der Zeitwert der Sachen am Schadentag.
- ! Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Pflichten, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns jeden Schaden unverzüglich schriftlich anzeigen und unsere Anweisungen für den Schadenfall befolgen. Dazu gehören insbesondere gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- Jeder Feuer- oder Diebstahlschaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Bei Schäden im Ausland muss die Anzeige auch bei der Polizeibehörde Ihres Wohnortes erstattet werden
- Weitere Pflichten finden Sie im beigefügten „Merkblatt für den Schadenfall“